

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 17. Februar 2010 Geschäftszeichen:
III 37-1.19.14-186/04

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1940

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2015

Antragsteller:
Rienth GmbH & Co.
Wiesenstraße 27-33, 71364 Winnenden

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und elf Anlagen (13 Blatt).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "RIENTH-Systemleichtbauwand" (RIWA 50-70 G) genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
- Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90 °) in
- eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4³, Tab. 48, von mindestens 12,5 cm Wanddicke oder
 - eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten (GKB) oder Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz, TU Braunschweig, vom 25.09.2007, von mindestens 12,5 cm Wanddicke oder
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁵ bzw. - 2⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁷ bzw. DIN V 106⁸ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
6	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
7	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
8	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁰ und DIN 1045-2, -2/A1¹¹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) beträgt
- bei Verwendung einer Scheibe vom Typ "SGG PYROSWISS" maximal 2475 mm (Breite) x 812 mm (Höhe) bzw. 454 mm (Breite) x 2063 mm (Höhe)
 - bei Verwendung einer Scheibe vom Typ "SGG PYROSWISS STADIP" bzw. vom Typ "SGG PYROSWISS IGU" maximal 1405 mm (Breite) x 1120 mm (Höhe).

- 1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe von zwei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen beträgt maximal 2970 mm.

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die maximal zulässige Höhe jeder Scheibe beträgt hierbei 1120 mm.

Sofern zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, darf die in der oberen Brandschutzverglasung zu verwendende Scheibe maximal 1120 mm hoch und die in der unteren Brandschutzverglasung zu verwendende Scheibe maximal 454 mm breit sein. Die untere Brandschutzverglasung muss mit den zu verwendenden Anschlussprofilen direkt an das unten angrenzende Massivbauteil angrenzen. Sofern bei dieser Ausführung im unteren Bereich mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, muss zwischen den Brandschutzverglasungen immer ein jeweils ≥ 625 mm breiter Trennwand-Streifen vorhanden sein.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben aus heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "SGG PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL), Bern (CH), gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 und entsprechend Anlage 8, mit Nenndicken ≥ 12 mm, zu verwenden.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.

⁹	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
¹⁰	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
¹¹	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen Verbund-Sicherheitsglasscheiben nach DIN EN 14449¹² vom Typ "SGG PYROSWISS STADIP" der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 9, mit Nenndicken ≥ 13 mm, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-559 entsprechen.

- 2.1.1.3 Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹³ vom Typ "SGG PYROSWISS IGU" der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 10, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.

- 2.1.1.4 Die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind zusammengesetzte Stahlhohlprofile, sog. Rienth-Profile, mit Außenabmessungen von 75 mm x 15 mm zu verwenden. Diese müssen aus jeweils drei 1,5 mm dicken Stahlrohren nach DIN EN 10305-5¹⁴ der Stahlsorte S235... mit Außenabmessungen von 25 mm x 15 mm und 25 mm x 10 mm bestehen (s. Anlage 6).

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind 3 mm dicke Winkelstahlprofile nach DIN EN 10056-1¹⁵ der Stahlsorte S235... nach DIN EN 10025-1¹⁶ mit Ansichtsbreiten ≥ 15 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4).

Wahlweise dürfen 3 mm dicke Stahlrohre nach DIN EN 10305-5¹⁴ der Stahlsorte S235... mit Ansichtsbreiten ≥ 15 mm als Glashalteleisten verwendet werden (s. Anlage 5).

2.1.3 Dichtungen

In den seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend 15 mm breite und 5 mm dicke Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁷ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" (Grundausführung, zusätzlich einseitig mit Selbstklebeeinrichtung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5.1).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von Stahlschrauben $\varnothing 3,5$ mm erfolgen.

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 12 | DIN EN 14449:2005-07 | Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 13 | DIN EN 1279-5:2005-08 | Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung |
| 14 | DIN EN 10305-5:2003-08 | Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt |
| 15 | DIN EN 10056-1:1998-10 | Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl; Teil 1: Maße |
| 16 | DIN EN 10025-1:2005-02 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen |
| 17 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |



2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Stahlrohre nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Scheibe vom Typ "SGG PYROSWISS" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss nach Bauregelliste A Teil 1 vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe vom Typ "SGG PYROSWISS STADIP" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach der Produktnorm sowie nach Bauregelliste A Teil 1 und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe vom Typ "SGG PYROSWISS STADIP" bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-559 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.3

Jede Scheibe vom Typ "SGG PYROSWISS IGU" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach der Produktnorm sowie nach Bauregelliste A Teil 1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1940
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen bzw. den Glashalteleisten der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).



2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Stahlrohre nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlrohre nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die maximal zulässige Höhe jeder Scheibe beträgt hierbei 1120 mm (s. Anlage 1).

Sofern zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, darf die in der oberen Brandschutzverglasung zu verwendende Scheibe maximal 1120 mm hoch und die in der unteren Brandschutzverglasung zu verwendende Scheibe maximal 454 mm breit sein. Die untere Brandschutzverglasung muss mit den zu verwendenden Anschlussprofilen direkt an das unten angrenzende Massivbauteil angrenzen. Sofern bei dieser Ausführung im unteren Bereich mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, muss zwischen den Brandschutzverglasungen immer ein jeweils ≥ 625 mm breiter Trennwand-Streifen vorhanden sein (s. Anlage 1).



3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Ausführungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1¹⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Prüfung Nr. S-WUE 040354 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 22.07.2004, zu entnehmen. Danach beträgt z. B. für eine maximale Höhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm, bei Einbau eines einreihigen Fensterbandes in 1800 mm Höhe (Unterkante der Brandschutzverglasung) sowie in der Trennwand in Abständen von 625 mm angeordneten, unterbrochenen Zwischenständern (ober- und unterhalb des Fensterbandes), der maximal zulässige Mittelpfostenabstand 1550 mm im Einbaubereich 2. Im Einbaubereich 1 sind die o. g. Nachweise für die sich aus den maximal zulässigen Scheibenabmessungen ergebenden Pfostenabstände erbracht.

Die vertikal anzuordnenden Rahmenprofile (Rienth-Profile) nach Abschnitt 2.1.2.1 müssen in Abständen ≤ 2500 mm bzw. unmittelbar neben jeder Scheibe ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind zusammengesetzte Stahlhohlprofile (Rienth-Profile) zu verwenden. Diese müssen aus jeweils drei Stahlrohren nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen, die gemäß Anlage 6 durch Schweißen miteinander zu verbinden sind. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²⁰. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7²⁰, Tab. 14. Die horizontal und vertikal anzuordnenden Rahmenprofile sind stumpf zu stoßen und unter Verwendung von 2 mm



¹⁹ DIN 4103-1:1984-07
²⁰ DIN 18800-7:2008-11

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

dicken Stahlwinkeln und -schrauben M4 miteinander zu verbinden (s. Anlage 6). Die vertikal anzuordnenden Rahmenprofile müssen in der angrenzenden Trennwand weitergeführt werden und ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind unter Verwendung von Stahlschrauben M4 in Abständen ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 5.1).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheibe ist auf jeweils zwei ca. 5 mm bzw. 7,5 mm dicken Klötzchen aus "PROMA-TECT-H" abzusetzen (s. Anlagen 2, 5 und 5.1).

In den seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 5.1).

Der Glaseinstand der Scheibe in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

- 4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

- 4.3.1 Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 250 mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen (s. Anlagen 2 und 4 bis 5.1).

Die ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehenden, vertikal anzuordnenden Rahmenprofile der Brandschutzverglasung müssen unter Verwendung von 2 mm dicken Stahlwinkeln und geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - an den angrenzenden Massivbauteilen aus Mauerwerk oder Stahlbeton befestigt werden (s. Anlage 6).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁷ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1²¹) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²² beplankt sein muss. Die Trennwand muss ≥ 125 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²³ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 4.3.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung in eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken Gipskarton-Bauplatten (GKB) oder Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3310/563/07-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz, TU Braunschweig, vom 25.09.2007, von ≥ 125 mm Wanddicke eingebaut werden. In den unmittelbar an die Brandschutzverglasung angrenzenden Trennwandfeldern sind zwischen den Beplankungen

21 DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

22 DIN 18180:2007-01

Gipsplatten; Arten, Anforderungen

23 DIN EN 13162:2001-10

einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



≥ 50 mm dicke, nichtbrennbare²⁴ Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss, und deren Rohdichte ≥ 18 kg/m³ betragen muss, anzuordnen. Der Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand muss gemäß Abschnitt 4.3.1 erfolgen.

- 4.3.3 Die Brandschutzverglasung darf mit ihren Rändern unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - in Abständen ≤ 600 mm direkt an Massivbauteile aus Mauerwerk oder Stahlbeton nach Abschnitt 1.2.3 angeschlossen werden (s. Anlagen 2, 2.1 und 3).

An den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung sind 1,5 mm dicke Stahlrohre mit Außenabmessungen von 60 mm x 30 mm als Anschlussprofile anzuschweißen (s. Anlagen 2, 2.1 (obere Abb.) und 3).

Wahlweise darf der obere Anschluss gemäß Anlage 2.1 (untere Abb.) erfolgen. Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Stahlrohr ist jeweils ein 2 mm dickes, U-förmiges Stahlprofil mit Außenabmessungen von 64 mm x 30 mm zu verwenden, das auf das Stahlrohr zu stecken ist.

Die o. g. Stahlrohre und U-Profile sind mit nichtbrennbarer²⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.

- 4.3.4 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander angeordnet werden, sind die Zwischenpfosten unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2.1) entsprechend den Anlagen 3 und 4 auszuführen.

- 4.3.5 Alle Fugen zwischen den Rahmen- bzw. Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²⁴ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenprofile, Scheibe) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

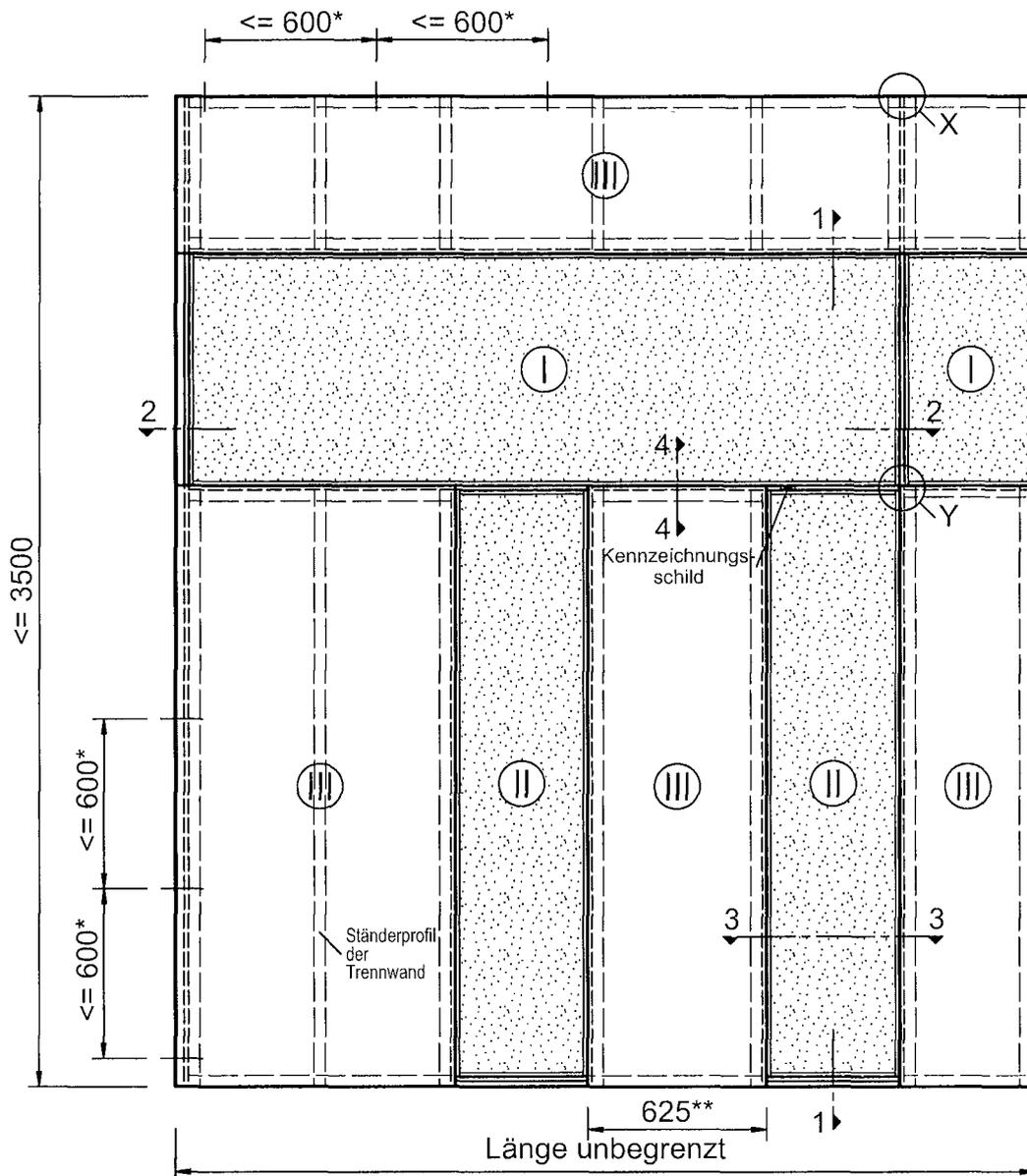
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



²⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38



- Ⓛ "SGG PYROSWISS" 12 mm, max. Abmessungen (BxH): 2475 x 812 mm
Wahlweise "SGG PYROSWISS STADIP", 13 mm oder "SGG PYROSWISS IGU" 32 mm
max. Abmessungen (BxH): 1405 x 1120 mm
Wahlweise Anordnung als einreihiges Fensterband
 - Ⓜ "SGG PYROSWISS" 12 mm, max. Abmessungen (BxH): 454 x 2063 mm
 - Ⓝ Trennwand nach Abschnitt 1.2.3, Ständerabstand: 625 mm
- * Befestigungsabstände der Trennwand am angrenzenden Massivbauteil
 ** Mindestbreite des Trennwandstreifens zwischen 2 Brandschutzverglasungen

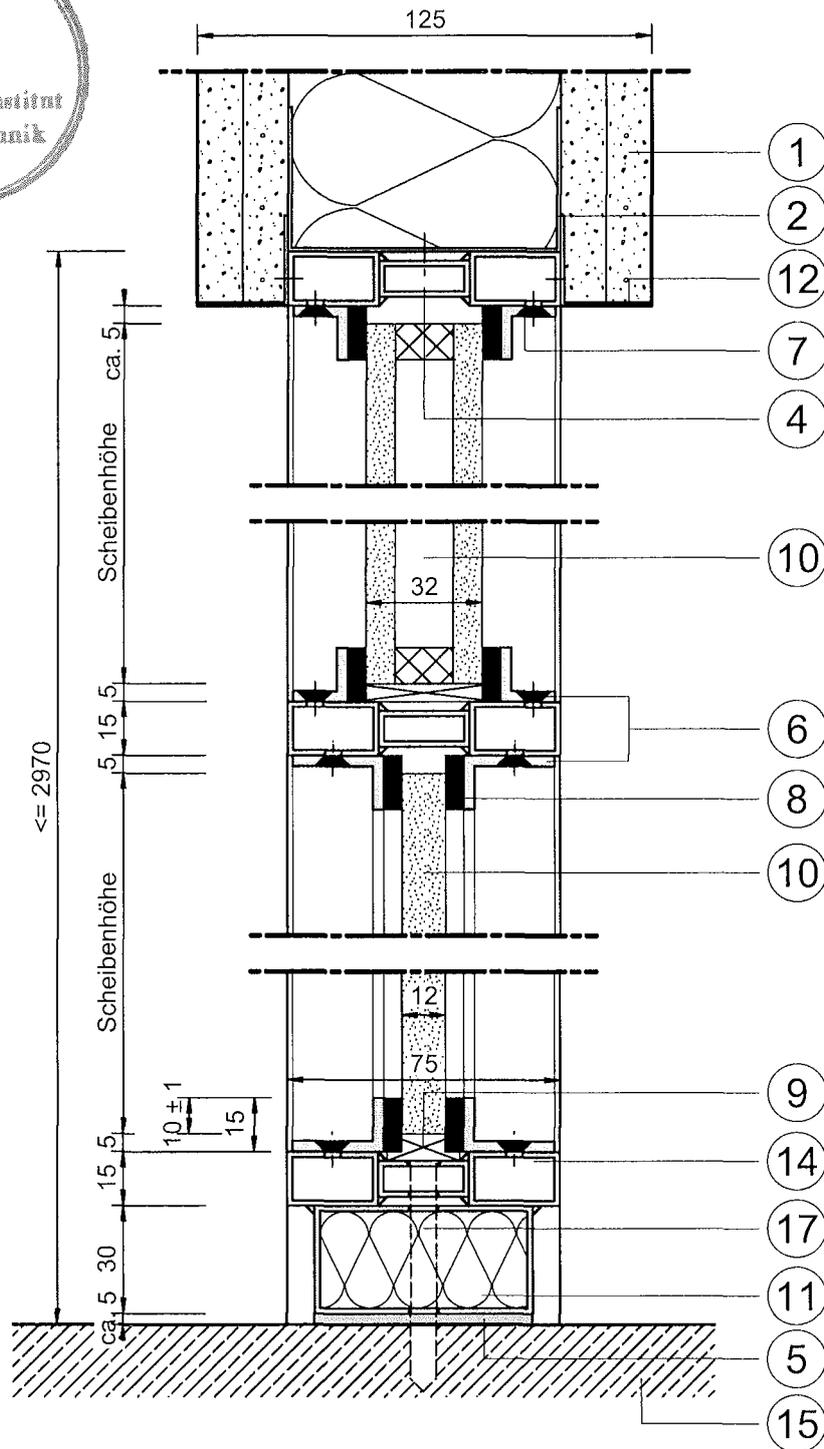
Maßstab 1:25
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Ansicht

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

vom 17. FEB. 2010



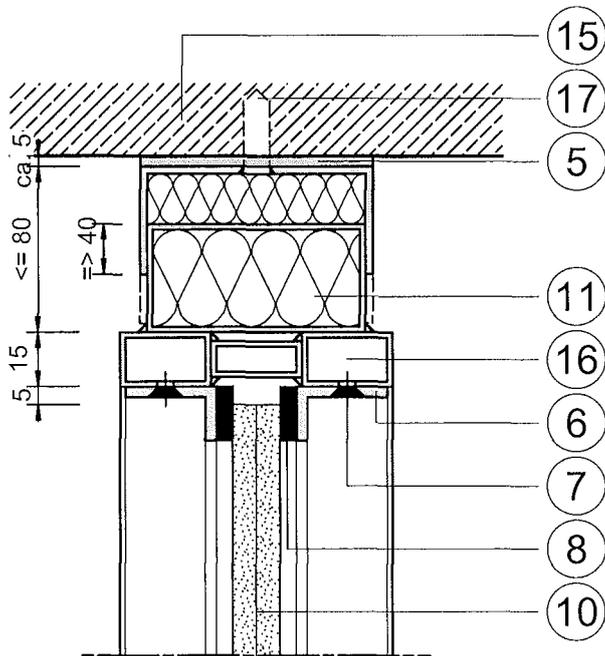
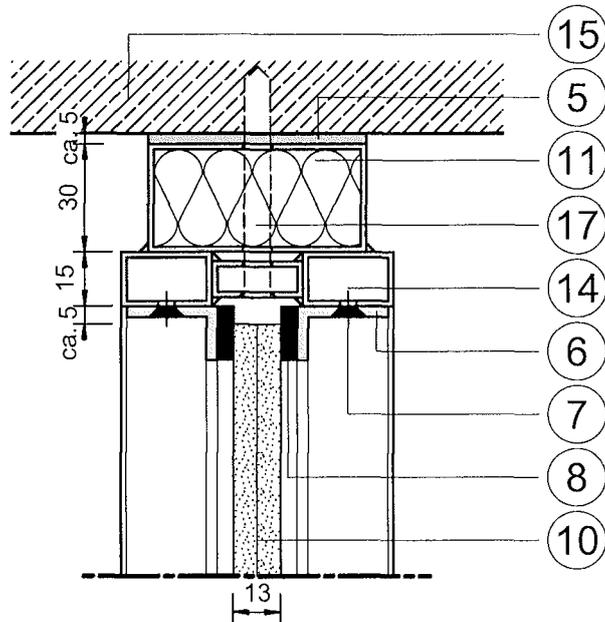
Maßstab 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt 1-1

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

vom 17. FEB. 2010



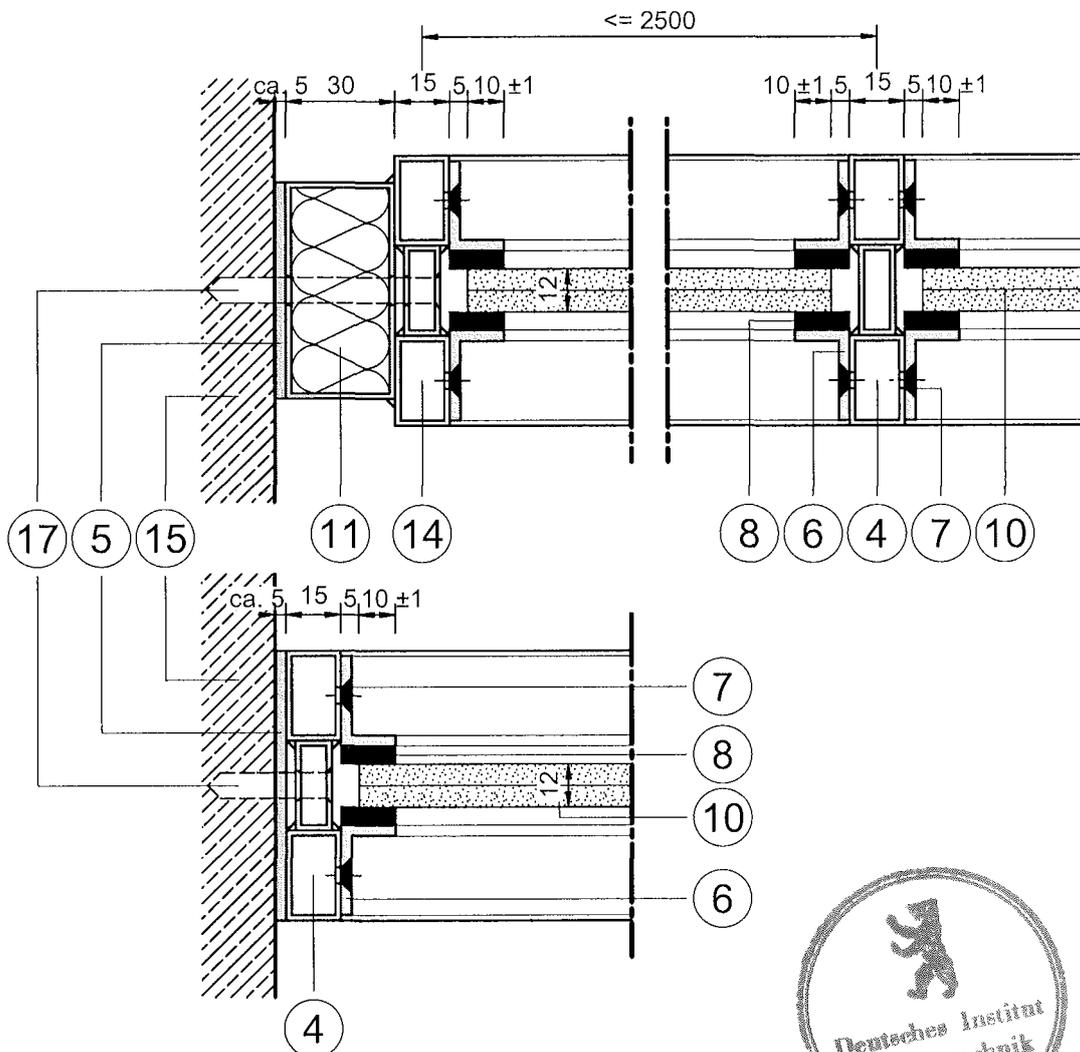
Maßstab 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Alternative Deckenanschlüsse an Massivbauteile

Anlage 2.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

vom 17. FEB. 2010



Alternativer Wandanschluss



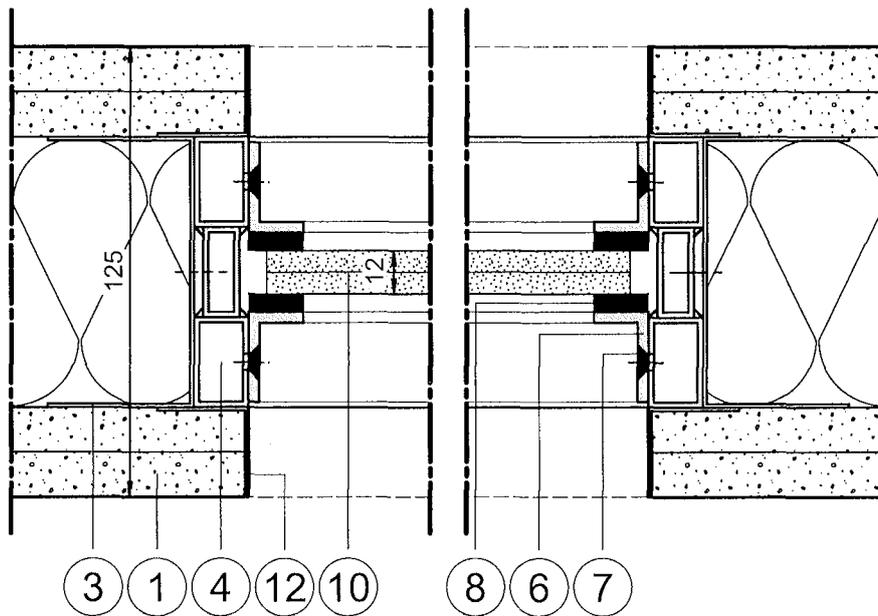
Maßstab 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt 2-2

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

vom 17. FEB. 2010



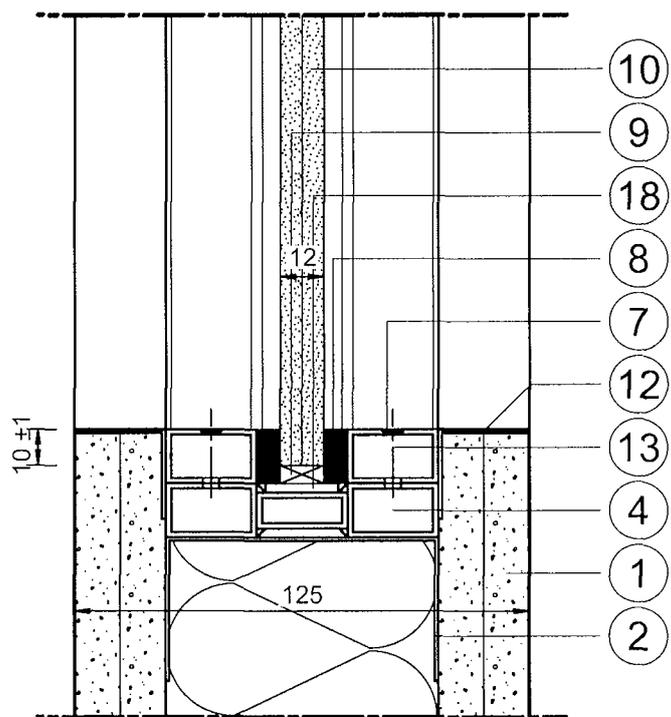
Maßstab 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt 3-3

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

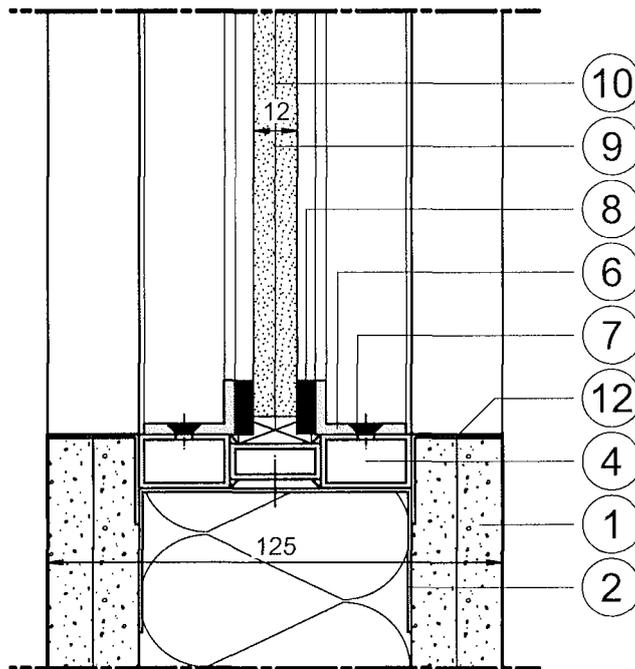
vom 17. FEB. 2010



Maßstab 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
Vertikalschnitt 4-4

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940
vom 17. FEB. 2010



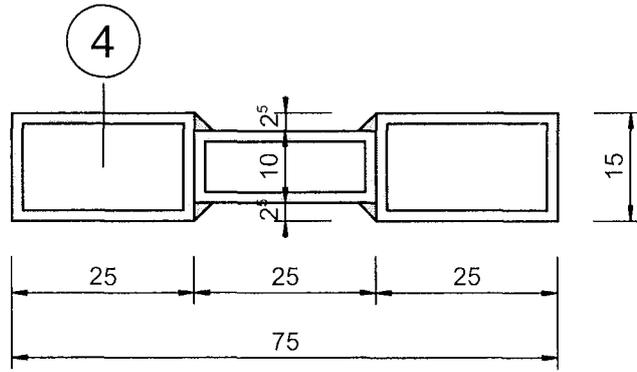
Maßstab 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

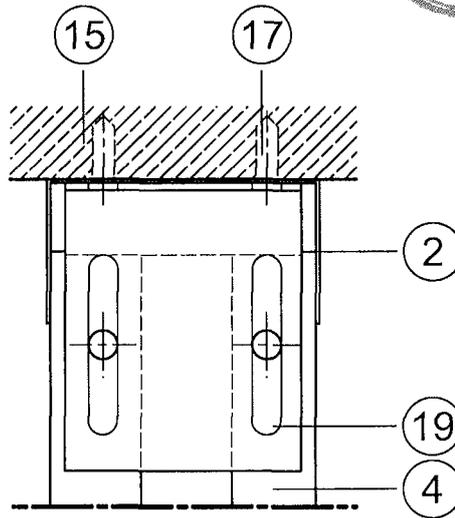
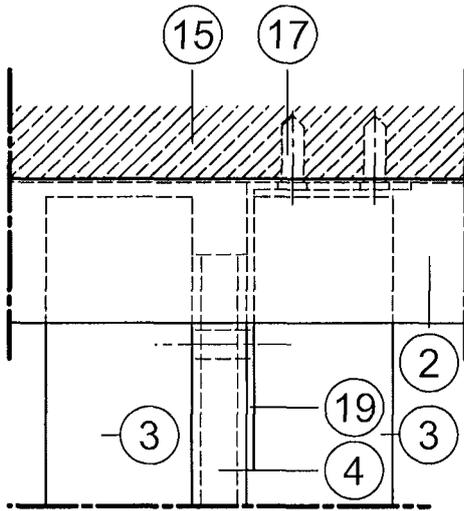
**Vertikalschnitt 4-4,
wahlweise Ausführung**

Anlage 5.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

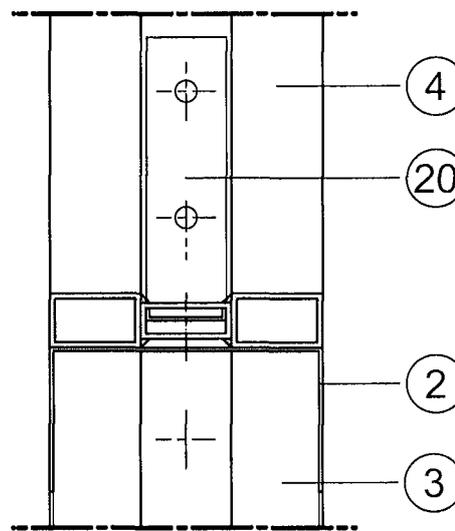
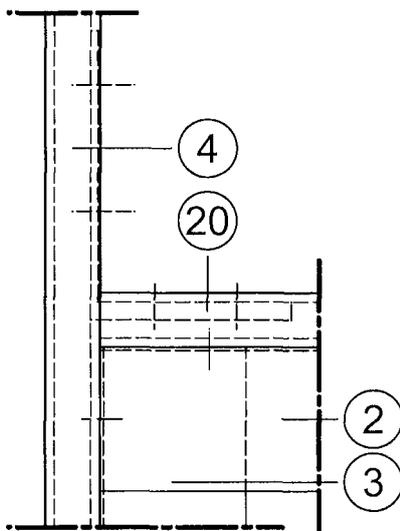
vom 17. FEB. 2010



Detail X



Detail Y



Maßstab 1:1, 1:2
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Aufbau "RIENTH-Profil"
und Details X, Y

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

vom 17. FEB. 2010

Positionen

1. Gipskarton -Feuerschutzplatten oder -Bauplatten, d=12.5 mm
2. UW 75, 75 x 40 x 0,6 mm, verzinkt, befestigt an Pos 4 mit Linsenkopfschraube Stahl 3,5 x 10 mm, Abstände ≤ 250 mm
3. CW 75, 73,8 x 50 x 0,6 mm, verzinkt, befestigt an Pos 4 mit Linsenkopfschraube Stahl 3,5 x 10 mm, Abstände ≤ 250 mm
4. RIENTH-Profil, Stahlständer pulverbeschichtet, $f_y, k \geq 240$ N / mm², 2 Stk. 25 x 15 x 1.5 + 1 Stk. 25 x 10 x 1.5 mm verschweißt, Nahtdicke 3,0 mm, Nahtlänge 20 mm, Abstände ≤ 250 mm
5. Randstreifen zur Fugenausfüllung: Nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 / A2 - s1, d0 nach DIN EN 13501-1) Mineralwolle, TS > 1000 °C
6. Stahlwinkelprofil, pulverbeschichtet, ≥ 3 mm stark
7. Senkkopfschraube Stahl M 4 x 8 / M 4 x 30, Abstände ≤ 250 mm
8. "Kerafix Blähpapier Neu" 15 x 5 mm
9. Klotzung 80 x (Scheibendicke + 4 mm) ca. 5 bzw. 7.5 mm stark, "PROMATECT-H"
10. Scheiben nach Anlagen 1 und 8 bis 10
11. nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 / A2 - s1, d0 nach DIN EN 13501-1) Mineralwolle, TS > 1000 °C
12. Abschlussprofil, verzinkt, 0,56 mm stark
13. Glashalteleiste, Stahlrohr verzinkt, ≥ 3 mm stark
14. Stahlständer pulverbeschichtet bestehend aus Pos. 4 + Stahlrohr 60 x 30 x 1.5 mm, verschweißt Nahtdicke 3,0 mm, Nahtlänge 20 mm, Abstände ≤ 250 mm
15. Massivbauteil aus Stahlbeton oder Mauerwerk
16. Stahlständer pulverbeschichtet bestehend aus Pos 14 und U-Profil 64 x 30 x 2 mm
17. Befestigung mit geeigneten Befestigungsmitteln, z.B mit allgemein bauaufsichtlichen zugelassenen Dübeln mit Schrauben, Abstände ≤ 600 mm
18. Stahlblechunterlage, d=2.5 mm
19. Verbindungswinkel 55 x 80 x 65 x 2, Flachrundschraube M 8 x 25 mm
20. Steckwinkel 55 x 80 x 22 x 2 und Pos. 7 zur Verbindung von Pos. 4 (horizontal + vertikal)



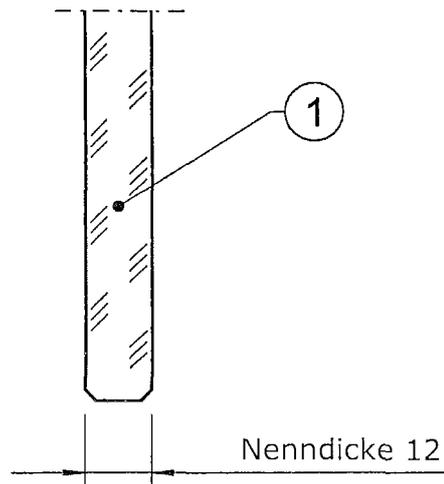
Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Positionenliste

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 - 1940

vom 17. FEB. 2010

Einfachglasscheibe SGG PYROSWISS



- 1) sGG PYROSWISS 12,0 ± 0,2 mm dick,
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,
oder
sGG PYROSWISS SATINOVO 12,0 ± 0,2 mm dick,
hergestellt aus Floatglas Typ sGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche,



Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10

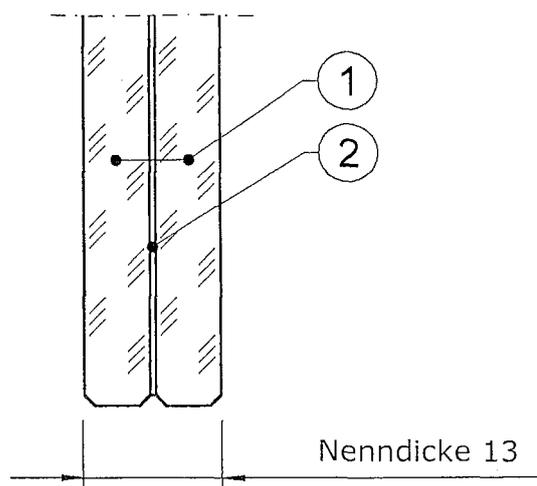
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Einfachglasscheibe "sGG PYROSWISS"

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1940
vom 17. FEB. 2010

Verbundsicherheitsglasscheibe SGG PYROSWISS STADIP*



- 1) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
SGG PYROSWISS 6,0 ± 0,2 mm dick,
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf
oder
SGG PYROSWISS SATINOVO 6,0 ± 0,2 mm dick,
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche

- 2) PVB-Folie oder PVB SI-Folie, klar, matt oder farbig, $\geq 0,38$ bis $\leq 2,28$ mm dick
(Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt)



* Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14, bestehend aus Heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10

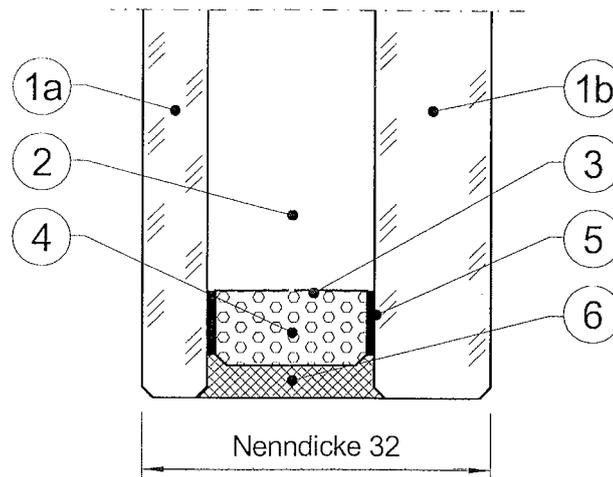
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbund-Sicherheitsglasscheibe "SGG PYROSWISS STADIP"

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1940
vom 17. FEB. 2010

Isolierglasscheibe SGG PYROSWISS IGU*



- 1a) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
SGG PYROSWISS $6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas,
wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei der Anteil
der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
von 120×120 mm maximal 50% betragen darf,
oder
SGG PYROSWISS SATINOVO $6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche
- 1b) SGG PYROSWISS wie unter 1a beschrieben, jedoch $10,0 \pm 0,3$ mm dick,
- 2) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 3) Abstandshalter aus Stahl oder Aluminium, 16 mm
- 4) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 5) Primärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 6) Sekundärdichtung (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)



* Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.16, bestehend aus Heißgelagertem Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "SGG PYROSWISS IGU"

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1940
vom 17. FEB. 2010

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "RIENTH-Systemleichtbauwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1940
vom 17. FEB. 2010